

## Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
für das Jahr 2025

vom 27.01.2025

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Ratsversammlung für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

### § 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Dazu werden nachfolgende Bezirke definiert:

1. Kieler Innenstadt: der Straßenverband Schlossgarten – Wall – Kaistraße – über Hauptbahnhof – Ringstraße – Schützenwall – Exerzierplatz – Dammstraße – Lorentzendamm sowie die innenliegenden Straßen
2. Südfriedhof/ Hassee: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „CITTI-PARK“ am Mühlendamm 1, die Möbelhäuser „IKEA“ am Westring 1, „Sconto“ am Westring 3 und „Höffner“ am Westring 5
3. Holtener Straße: zwischen Dreiecksplatz und Esmarchstraße einschließlich der Nebenstraßen zwischen Knoop Weg und Feldstraße mit den Teilnehmenden der vom Verein „Die Holtener e. V.“ organisierten Veranstaltungen
4. Wik: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „Familia“ in der Prinz-Heinrich-Straße 20

## § 2

Am Sonntag, den 02. März 2025, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

## § 3

Am Sonntag, den 27. April 2025, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kiel blüht auf“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

## § 4

Am Sonntag, den 20. Juli 2025, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Wellingdorfer Stadtfest“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

## § 5

Am Sonntag, den 07. September 2025, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Pries-Friedrichsort aus Anlass der Veranstaltung „Leuchtturmfest Pries-Friedrichsort“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

## § 6

Am Sonntag, den 05. Oktober 2025, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Bauern- und Regionalmarkt“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

## § 7

Am Sonntag, den 02. November 2025, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Lichtermeer“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

## § 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Kiel, den 27.01.2025

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister

(Siegel)